



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Kreisverwaltung Ahrweiler

Telefon +49 (0) 6131 8920-0
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Nachrichtlich:

Ihr Zeichen

1.1-Datenchutz

Ihre Nachricht vom

13.07.2023

Geschäftszeichen

900-0003#2023/0117-0104 LfDI

Durchwahl

214

Datum

13.10.2023

Informationsfreiheitsrechtliche Beschwerde de

Sehr geehr

vielen Dank für Ihre Stellungnahme.

Der ablehnende Bescheid vom 02.06.2023 ist rechtsfehlerhaft. Die Begründungen in Ihrer Stellungnahme bezüglich entgegenstehender öffentlicher Belange und anderer Interessen sind zwar vertretbar, jedoch ist die ordnungsgemäße Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens nicht nachgewiesen. Im vorliegenden Fall könnte jedoch auf die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens verzichtet werden, da nachvollziehbar dargelegt wurde, dass öffentliche Belange einer Informationsgewährung entgegenstehen.

Da der ablehnende Bescheid vom 02.06.2023 rechtsfehlerhaft ist und nicht mit den Bestimmungen des LTranspG übereinstimmt, schlage ich vor, den Antragsteller entsprechend zu bescheiden und den Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Hierbei bitte ich auch die erforderliche Abwägung gemäß § 17 LTranspG zu berücksichtigen, die auch in Ihrer Stellungnahme nicht enthalten war. Ich bitte darum, mich in die Bescheidung nachrichtlich einzubeziehen.

Bezüglich Ihrer Frage, ob die Anträge des Antragstellers im Gesamtkontext rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 LTranspG erscheinen, möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Der Antrag kann (teilweise) abgelehnt werden, wenn der Ablehnungsgrund einer offensichtlichen missbräuchlichen Antragstellung gem. § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 12 LTranspG vorliegt. Der Ablehnungsgrund einer offensichtlich missbräuchlichen Antragstellung ist jedoch restriktiv auszulegen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf Ziffer 14.1.2.12 der VV-LTranspG hin. Die hohe Zahl der Anträge auf Zugänglichmachung von Informationen, die eine Person insgesamt gestellt hat, und der dadurch verursachte besondere Verwaltungsaufwand allein rechtfertigen die Ablehnung weiterer Anträge als missbräuchlich nicht. Aus einer Gesamtschau der Umstände des Falles muss vielmehr darauf geschlossen werden können, dass das Handeln der die Informationen begehrenden Personen überwiegend durch Motive geleitet ist, deren Grundlage mit dem Gesetzeszweck nicht im Einklang stehen. Bei der Beurteilung dieser Frage sind die Hinweise des

Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) Urteil vom 28. Juli 2016 – 7 C 7.14 NVwZ 2016, 1814 Rn. 17-22 zu berücksichtigen. Darüber hinaus mache ich auf die Landtagsdrucksache 16/5173 S. 45 1 und BVerwG (10. Senat), Urteil vom 24.11.2020 – 10 C 12.19, BeckRS 2020, 43114, Rn. 14 aufmerksam.

Der Antragsteller erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Ich habe notiert, dass meine Behörde bis zum

30.10.2023

in den erneuten Bescheidungsprozess des Antragstellers nachrichtlich einbezogen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

007

